



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 28. März 1969

j Teil II Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 69	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen.....	171
18. 2. 69	Sechste Durchführungsbestimmung zur Apothekenordnung .....	177

## Verordnung über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen

vom 19. Februar 1969

### I.

#### Stellung und Aufgaben

##### § 1

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen (nachstehend Ministerium genannt) ist ein Organ des Ministerrates. Es ist in Verwirklichung der Gesundheitspolitik im gesellschaftlichen System des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich für die Planung und Leitung der medizinischen Forschung, die Ausarbeitung und Kontrolle der Verwirklichung einheitlicher Grundsätze zur gesundheitsfördernden Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur planmäßigen Entwicklung einer umfassenden medizinischen Betreuung der Bevölkerung sowie für die Durchführung ihm übertragener Aufgaben der sozialen Betreuung.

(2) Das Ministerium verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates und den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen (nachstehend Minister genannt) sichert die einheitliche Verwirklichung der Gesundheitspolitik des sozialistischen Staates und ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

##### § 2

(1) Das Ministerium ist verantwortlich für die ständige Arbeit an der Prognose der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitsschutzes sowie der sozialen Betreuung auf der Grundlage eines ständigen Überblicks über den Welt höchststand auf diesen Gebieten unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Morbiditätsentwicklung und der Konsequenzen, die sich aus der

wissenschaftlich-technischen Revolution und aus der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Gesundheit der Bürger ergeben.

(2) Das Ministerium ist verantwortlich für die Ausarbeitung der aus der Prognose abzuleitenden Hauptrichtungen

- der medizinischen Forschung und der naturwissenschaftlichen, technischen und gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsvorhaben, die der Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs für die Praxis des Gesundheitsschutzes dienen
- der gesundheitsfördernden Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen
- der Gestaltung einer umfassenden medizinischen Betreuung
- der Entwicklung der sozialen Betreuung im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben
- der Aus- und Weiterbildung.

Es unterbreitet auf dieser Grundlage der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, den für die Produktion von Arzneimitteln, medizin- und krankenhaustechnischen Erzeugnissen verantwortlichen Industrieministerien und anderen zentralen staatlichen Organen Vorschläge für die Erarbeitung des Perspektivplanes und der Volkswirtschaftspläne.

##### § 3

(1) Das Ministerium ist im Rahmen der Gesamtentwicklung von Wissenschaft und Technik verantwortlich für die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs zur planmäßigen Verbesserung der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung, von der Grundlagenforschung bis zur breiten Nutzung der Ergebnisse im Gesundheits- und Sozialwesen.

(2) Das Ministerium plant, leitet und finanziert, unabhängig von der staatlichen Unterstellung der Forschungseinrichtungen, die auftragsgebundene medizinische Forschung und schafft im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Voraussetzungen zur Organisation der systematischen Überführung ihrer Ergebnisse in die medizinische Praxis. Es gewährleistet die Entwicklung,